

**Bundesrepublik Deutschland**



**Betriebserlaubnis**

**Typ 8530**

**KBA-Nr. 90501**

***Eibach***<sup>®</sup>  
**FEDERN**

**Kraftfahrt-Bundesamt**



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90501

---

## ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 90501

Gerät: Sonder-Fahrwerksfedern

Typ: 8530

Inhaber der ABE        Heinrich Eibach GmbH  
und Hersteller:        D-57413 Finnentrop

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird diese Genehmigung mit folgender Maßgabe erteilt:

Die genehmigte Einrichtung erhält das Typzeichen

KBA 90501

Dieses von Amts wegen zugeteilte Zeichen ist auf jedem Stück der laufenden Fertigung in der vorstehenden Anordnung dauerhaft und jederzeit von außen gut lesbar anzubringen. Zeichen, die zu Verwechslungen mit einem amtlichen Typzeichen Anlaß geben können, dürfen nicht angebracht werden.



-2-

Mit dem zugeteilten Typzeichen dürfen Fahrzeugteile nur gekennzeichnet werden, wenn sie den Erlaubnisunterlagen in jeder Hinsicht entsprechen. Änderungen der Erzeugnisse sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kraftfahrt-Bundesamtes gestattet. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zum Widerruf der Erlaubnis und werden überdies strafrechtlich verfolgt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt kann jederzeit die ordnungsgemäße Ausübung der durch die Allgemeine Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse, insbesondere die genehmigungsgerechte Fertigung, nachprüfen oder nachprüfen lassen.

Änderungen der Firmenbezeichnung, der Anschrift und der Fertigungsstätten sowie eines bei der Erteilung der Genehmigung benannten Zustellungsbevollmächtigten oder bevollmächtigten Vertreters sind unverzüglich dem Kraftfahrt-Bundesamt mitzuteilen.

Das Kraftfahrt-Bundesamt ist unverzüglich zu benachrichtigen, wenn die reihenweise Fertigung oder der Vertrieb der genehmigten Einrichtung innerhalb eines Jahres oder endgültig oder länger als ein Jahr eingestellt wird. Die Aufnahme der Fertigung oder des Vertriebs ist dann dem Kraftfahrt-Bundesamt unaufgefordert innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Die mit der Erteilung der Allgemeinen Betriebserlaubnis verliehenen Befugnisse sind nicht übertragbar. Schutzrechte Dritter werden durch diese Genehmigung nicht berührt.

Die Allgemeine Betriebserlaubnis erlischt, wenn sie durch das Kraftfahrt-Bundesamt widerrufen wird oder der genehmigte Typ den Rechtsvorschriften nicht mehr entspricht. Der Widerruf kann ausgesprochen werden, wenn der Genehmigungsinhaber gegen die mit der Allgemeinen Betriebserlaubnis verbundenen Pflichten, auch soweit sie sich aus dem dieser Allgemeinen Betriebserlaubnis zugeordneten besonderen Bescheid ergeben, verstoßen hat, ferner wenn er sich als unzuverlässig erweist oder wenn sich herausstellt, daß die genehmigte Einrichtung den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nicht mehr entspricht.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, D-24932 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



-3-

Die ABE-Nr. 90501 erstreckt sich auf die Sonder-Fahrwerksfedern, Typ 8530, in den Ausführungen:

Vorderachsfeder mit

Drahtdurchmesser 12,75 mm  
Gesamtwindungszahl 7,0  
Ausführungsbezeichnung 8530001VA

Vorderachsfeder mit

Drahtdurchmesser 12,75 mm  
Gesamtwindungszahl 7,0  
Ausführungsbezeichnung 8547001VA

Hinterachsfeder mit

Drahtdurchmesser 10,0 mm  
Gesamtwindungszahl 9,75  
Ausführungsbezeichnung 8502002HA

Hinterachsfeder mit

Drahtdurchmesser 10,25 mm  
Gesamtwindungszahl 12,75  
Ausführungsbezeichnung 8543002HA

Hinterachsfeder mit

Drahtdurchmesser 10,25 mm  
Gesamtwindungszahl 10,8  
Ausführungsbezeichnung 8550002HA

die nur zur Verwendung an den im beiliegenden Gutachten Nr. T95/0025/00/24 genannten Achsen der aufgeführten Fahrzeuge unter den dort genannten Bedingungen feilgeboten werden dürfen.

Bei Fahrzeugen, die mit einer Anhängerkupplung ausgerüstet sind, deren Eignung im Gutachten nicht bestätigt wurde, ist der vorschriftsgemäße Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

Fahrzeughersteller,  
Fahrzeugtyp und  
Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE der Sonder-Fahrwerksfedern enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, ihre Abnehmer auf die dort erhobenen Forderungen hinzuweisen sowie allen Wiederverkäufern die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen.



-4-

In einer mitzuliefernden Einbauanweisung sind die Bezieher auf den eingeschränkten Verwendungsbereich hinzuweisen.

Der Einbau der Geräte hat nach dieser Einbauanweisung bzw. nach den Vorschriften des Fahrzeugherstellers für das Auswechseln von Fahrwerksfedern zu erfolgen.

An jeder Sonder-Fahrwerksfeder muß an einer Windung gut lesbar und dauerhaft

die Ausführungsbezeichnung

aufgedruckt sein.

Ferner ist jede Sonder-Fahrwerksfeder an einer auch nach dem Einbau sichtbaren Stelle mit einer unverlierbaren Fahne zu versehen, die außer der Gerätebezeichnung auch folgende gut lesbare Angaben enthält:

der Name des Herstellers oder das Herstellerzeichen,  
der Typ der Sonder-Fahrwerksfeder und  
das Typzeichen

Anstelle der Kennzeichnung mit einer Fahne können die Angaben auch auf den Windungen aufgedruckt sein.

Die Geräte dürfen auch mit weiteren Genehmigungszeichen und Teilenummern gekennzeichnet werden. Es muß jedoch sichergestellt sein, daß Verwechslungen mit dem vom Kraftfahrt-Bundesamt zugeteilten Typzeichen ausgeschlossen sind.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Gutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Vereins Fahrzeug GmbH, Essen, vom 08.09.1995 festgehaltenen Angaben.



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

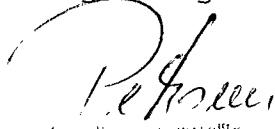
ABE Nr. 90501

-5-

Die geprüften Muster sind so aufzubewahren, daß sie noch fünf Jahre nach Erlöschen der ABE in zweifelsfreiem Zustand vorgewiesen werden können.

Flensburg, den 14.09.1995  
Im Auftrag  
Asmussen

Beglaubigt:

  
Verwaltungsratsmitglied



Anlage:

- 1 Gutachten
- 1 Abnahmebestätigung



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90501, Nachtrag 01

---

## ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE: 90501, Nachtrag 01

Gerät: Sonder-Fahrwerksfedern

Typ: 8530

Inhaber der ABE Heinrich Eibach GmbH  
und Hersteller: D-57413 Finnentrop

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt: Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim **Kraftfahrt-Bundesamt, Fördestr. 16, D-24944 Flensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 90501, Nachtrag 01

-2-

Die Sonder-Fahrwerksfedern, Typ 8530, dürfen auch zur Verwendung an den im beiliegenden Nachtragsgutachten Nr. T95/0025/01/24 genannten Achsen der aufgeführten Fahrzeuge unter den dort genannten Bedingungen feilgeboten werden.

Bei Fahrzeugen, die mit einer Anhängerkupplung ausgerüstet sind, deren Eignung im Gutachten nicht bestätigt wurde, ist der vorschriftsgemäße Zustand des Fahrzeuges durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von

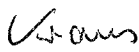
Fahrzeughersteller,  
Fahrzeugtyp und  
Fahrzeugidentifizierungsnummer

auf der im Abdruck der ABE der Sonder-Fahrwerksfedern enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Vereins Fahrzeug GmbH, Essen, vom 01.10.1997 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 10. Oktober 1997  
Im Auftrag  
Jonxis

Beglaubigt:

  
Kraus



Anlagen:

- 1 Abnahmebestätigung
- 1 Nachtragsgutachten



Hersteller: Eibach-Federn GmbH  
 Am Lennedamm 1  
 57413 Finnentrop  
 Fahrzeugteil: Sonder-Fahrwerksfedern  
 Typ: 8530

# Anlage 1

zum Gutachten  
 Nr.: T95/0025/01/24  
 KBA 90501  
 Nachtrag 1  
 Blatt 1 von 3



## 1. Verwendungsbereich:

Fahrzeughersteller	Volkswagen, VW	
EG-BE-, ABE-Nr.:	e1*96/79*0068*..	F 804
amtl. Typbezeichnung	1H	1 HXO
Baujahr	bis 8/94	

Verkaufsbezeichnung:	<b>Golf III, Vento</b>	<b>Golf-Variant</b>
Federausführung vorne	8530001VA	8530001VA
für zul. Achslasten vorne	bis 980 kg	bis 915 kg
Federausführung hinten	8502002HA	8543002HA
für zul. Achslasten hinten	bis 820 kg	bis 890 kg

Fahrzeughersteller	Volkswagen, VW	
EG-BE-, ABE-Nr.:	e1*96/79*0068*..	F 804
amtl. Typbezeichnung	1H	1 HXO
Baujahr	ab 5/94	

Verkaufsbezeichnung:	<b>Golf III, Vento</b>	<b>Golf-Variant</b>
Federausführung vorne	8547001VA	8547001VA
für zul. Achslasten vorne	bis 980 kg	bis 915 kg
Federausführung hinten	8502002HA	8543002HA
für zul. Achslasten hinten	bis 820 kg	bis 890 kg

Fahrzeughersteller:	Volkswagen, VW	
EG-BE-, ABE-Nr.:	e1*96/79*0070*..	G 407
amtl. Typbezeichnung	1E	1 EXO
Verkaufsbezeichnung:	<b>Golf III-Cabriolet</b>	

Baujahr	bis 8/94	9/94 bis 4/95	ab 5/95
Federausführung vorne	8530001VA	8547001VA	
für zul. Achslasten vorne	bis 980 kg	bis 980 kg	
Federausführung hinten	8502002HA		8550002HA
für zul. Achslasten hinten	bis 820 kg		bis 820 kg

Anschrift:  
 Institut für Fahrzeugtechnik  
 Adlerstraße 7  
 45307 Essen  
 Telefon (0201) 825-0  
 Telefax (0201) 825-4150

RWTÜV  
 FAHRZEUG GMBH  
 Steubenstraße 53  
 45138 Essen  
 Telefon (0201) 825-0  
 Telefax (0201) 825-2517  
 Telex 8 579 680  
 AG Essen, HRB 9975  
 Aufsichtsratsvorsitzender:  
 Ulrich Weber  
 Geschäftsführung:  
 Claus Wolff (Vors.)  
 Klaus Bothe  
 Dieter Födisch  
 Ulrich Kästner

Hersteller: Eibach-Federn GmbH  
Am Lennedamm 1  
57413 Finnentrop  
Fahrzeugteil: Sonder-Fahrwerksfedern  
Typ: 8530

## Anlage 1

zum Gutachten  
Nr.:T95/0025/01/24  
KBA 90501  
Nachtrag 1  
Blatt 2 von 3

---

### 2. Auflagen

- 2.1 Die Scheinwerfereinstellung muß den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.
- 2.2 Die nach erfolgter Umrüstung durchzuführende Vermessung des Fahrzeugs darf zu keinen Beanstandungen führen.  
Die zulässigen Sturzwinkel der Reifen bei zulässiger Achslast werden durch die Aufbautieferlegung nicht überschritten.
- 2.3 Die in den Tabellen angegebenen zulässigen Achslasten dürfen nicht überschritten werden.

### 3. Hinweise bezüglich der Kombination der Fahrwerksfedern mit anderen nicht serienmäßigen Fahrzeugteilen:

#### 3.1 Sportdämpfer

Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung von Sportdämpfern in Verbindung mit den unter 4.1 beschriebenen Fahrwerksfedern unter folgenden Bedingungen:

- die oben angegebenen Endanschläge (Gummihohlfedern) müssen beibehalten werden.
- die Ausfederwege dürfen um das Maß der Tieferlegung verkürzt sein.
- die serienmäßigen Einfederwege dürfen durch die Sportdämpfer nicht verändert werden.
- Für verstellbare Dämpfer (Dämpferkennung bzw. Federtellerlage) in Verbindung mit den geprüften Federn müssen besondere Prüfberichte vorgelegt werden.
- Werden die Außendurchmesser der Dämpferrohre vergrößert, so muß auf ausreichende Freigängigkeit insbesondere der Serienräder/-reifen geachtet werden.

Hersteller: Eibach-Federn GmbH  
Am Lennedamm 1  
57413 Finnentrop  
Fahrzeugteil: Sonder-Fahrwerksfedern  
Typ: 8530

## Anlage 1

zum Gutachten  
Nr.: T95/0025/01/24  
KBA 90501  
Nachtrag 1  
Blatt 3 von 3

### 3.2 Rad/Reifenkombinationen

Es bestehen keine technischen Bedenken gegen die Verwendung aller serienmäßigen Rad-/Reifenkombinationen.

Es bestehen weiterhin keine technischen Bedenken gegen die Verwendung von nicht serienmäßigen Rad-/Reifenkombinationen, wenn folgende Bedingungen eingehalten sind:

- Es liegen besondere Prüfberichte bzw. Allgemeine Betriebserlaubnisse für die entsprechende Rad/Reifenkombination vor und die jeweils erforderlichen Auflagen sind eingehalten.
- die serienmäßigen Einfederwege dürfen nicht aufgrund von Auflagen in diesen Prüfberichten (z.B. durch Federwegbegrenzer, geänd. Endanschläge) verändert werden.

### 3.3 Spoiler, Sonderauspuffanlagen etc.

Die Bodenfreiheit im Leerzustand wird durch den Einbau der Sonder-Federn verringert. Sie entspricht in etwa der eines teilbeladenen Serienfahrzeugs. Bei Ausladung des Fahrzeugs bis zu den zulässigen Achslasten ändert sich die Bodenfreiheit nicht im Vergleich zum Serienfahrzeug. Bei Anbau von Spoilern Heckschürzen und Sonderauspuffanlagen ist jedoch der verringerte Böschungswinkel zu beachten (Befahren von Rampen etc.).

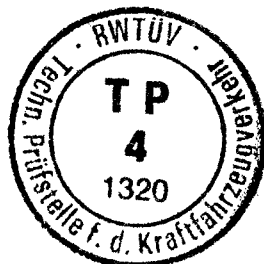
### 3.4 Anhängerkupplung

Die vorgeschriebene Mindesthöhe der Kupplungskugel bei zulässigem Gesamtgewicht des Fahrzeugs über der Fahrbahn (gem. DIN 74058) beträgt 350 mm.

Fahrzeuge, die mit Anhängerkupplungen ausgerüstet sind, müssen hinsichtlich der Einhaltung dieses Maßes im Rahmen einer Abnahme nach §19, Abs.3 StVZO überprüft werden.

Diese Anlage mit den Blättern 1 bis 4 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Grundgutachten und dem/den zugehörigen Nachtragsgutachten des RWTÜV über Sonderfahrwerksfedern des Typs 8530 des Herstellers Eibach-Federn GmbH, Am Lennedamm 1, 57413 Finnentrop.

Essen, den 01.10.1997



A handwritten signature in black ink, appearing to read "Ulrich".

Dipl.-Ing. Ulrich  
amtlich anerkannter Sachverständiger  
für den Kraftfahrzeugverkehr



# Kraftfahrt-Bundesamt

D-24932 Flensburg

Typzeichen: KBA 90501

## Abnahmebestätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.

Der ordnungsgemäße Einbau der Sonder-Fahrwerksfedern, Typ 8530, des Genehmigungsinhabers Heinrich Eibach GmbH, D-57413 Finnentrop, an dem Fahrzeug:

Fahrzeughersteller

.....

Fahrzeugtyp

.....

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

.....

wird hiermit bestätigt.

Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)	
Ziffer	Bemerkungen

Ort, Datum, Stempel der abnehmenden Organisation, Unterschrift

.....